

20K - BETRIEBS- UND VEREINS-RECHTSSCHUTZ

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

A Für den Betrieb/Verein:

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebs-/Vereinsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
 - Straf-Rechtsschutz für den Betriebs-/Vereinsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
 - Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebs-/Vereinsbereich (Artikel 22, Pkt. 1.1 ARB)
- Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,- pro Versicherungsperiode begrenzt.

B Für die Betriebs-/Vereinsangehörigen (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb/Verein)

Als Vereinsangehörige gelten alle Funktionäre und Mitglieder gemäß den Vereinsstatuten sowie alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG):

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebs-/Vereinsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
- Straf-Rechtsschutz für den Betriebs-/Vereinsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebs-/Vereinsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.2 ARB)

Vorausleistungsklausel (gilt für die in dieser Klausel und alle anderen zu diesem Vertrag vereinbarten Rechtsschutz-Bausteine):

Abweichend von Artikel 3 Pkt. 1 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf von der Vorversicherung umfassten Versicherungsfälle, die in deren Vertragslaufzeit eingetreten sind. Dieser Versicherungsschutz besteht ausschließlich in einer Vorausleistung und zwar maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme der Vorversicherung

- sofern der Übergang von Vor- und Nachversicherer zeitlich lückenlos war und
- der Vorvertrag weder seitens des Vorversicherers gekündigt noch einvernehmlich aufgelöst wurde und
- bei der Donau Versicherung AG Deckung bestehen würde, sofern man den Einwand der Vorvertraglichkeit außer Acht lässt und
- auf Verlangen des Versicherers eine Vollmacht des Versicherungsnehmers vorgelegt wird und
- der Versicherungsnehmer im Bedarfsfall unterstützend tätig wird und alles Notwendige veranlasst, damit der Regressanspruch gegen den Vorversicherer erfolgreich durchgesetzt werden kann.

Wartefristverzicht (gilt für die in dieser Klausel und alle anderen zu diesem Vertrag vereinbarten Rechtsschutz-Bausteine):

Es gilt ein Verzicht der Wartefristen vereinbart. D. h. es wird sofortige Deckung gewährt, sofern der Rechtsschutz-Vertrag zeitlich lückenlos vom Vorversicherer übernommen wird. Die Wartefristen entfallen für jene versicherten Rechtsschutz-Bausteine (Risiken), die beim Vorversicherer versichert waren. Im Schadensfall ist dies vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.